

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **16 (1956)**

Heft 8

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



DIE FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins.
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Scheideggstr. 45, Zürich 2, Tel. (051) 27 26 12.
 Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166.
 Abonnementspreis: für Private Fr. 9.—, für filmwirtschaftliche Unternehmen Fr. 12.—, im Ausland Fr. 11.— bzw. Fr. 14.—, Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

8 April 1956 16. Jahrg.

Inhalt	Zwiespältige Filmzensur	25
	Jugend und Film	27
	Verzeichnis der vom 1. Januar bis 30. April 1956 (Nr. 1—8) besprochenen Filme	29
	Kurzbesprechungen	34

Zwiespältige Filmzensur

Wir haben die grundsätzliche Berechtigung einer staatlichen Zensur immer mit Ueberzeugung vertreten. Ein Staat, der sich für das «Bonum commune» der Polis verantwortlich fühlt und der sich nicht aufgeben, sondern behaupten will, muß juristisch einwandfreie Mittel besitzen, um sich auf dem Sektor des Films, dieses mächtigsten Mittels zur Beeinflussung der Massen, der Werke zu erwehren, die seinen Bestand unmittelbar oder auf lange Sicht bedrohen, und die im besonderen die Grundlagen der politischen Ordnung oder der öffentlichen Sittlichkeit untergraben. Die Sorge und die Verantwortung für das öffentliche Wohl sind aber nicht nur die einzige Rechtfertigung einer staatlichen Filmzensur bei einem so fühlbaren Eingriff gegen die persönliche Freiheit, sie weisen der Zensur auch ihre Grenzen. Die Filmzensur wird jedesmal in höchstem Maße odiös, wenn die verantwortlichen staatlichen Stellen ihre Bannstrahle nicht überzeugend zu rechtfertigen vermögen, d. h. so oft die einzelnen Urteile mehr oder weniger als willkürlich, aus einer nur notdürftig getarnten schlechten Laune hervorzugehen scheinen.

In der letzten Nummer ihres Film Quarterly «Sight and Sound» (Spring 1956) veröffentlicht das British Film Institute unter dem Titel «A little history of banned films» eine Liste von rund 230 Werken, die in den letzten 30 Jahren, 1925 bis 1955, in verschiedenen Staaten durch Zensurmaßnahmen erfaßt wurden. Ehrlich gesagt: wir sind im Laufe der Jahre an allerlei Unvorhergesehenes auf dem Gebiete des Films gewöhnt worden und lassen uns nicht mehr so leicht überraschen; aber bei der Durch-